

Öffentliche Bekanntmachung
VII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur
Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 02.07.2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung

Absatz (4) erhält folgende Fassung:

Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten

- a) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW,
- b) Vorsitzende von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des Wahlsprüfungsausschusses,
- c) Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.

Absatz (5) erhält folgende Fassung:

Die Stadt Dülmen ermöglicht den Mandatsträgern den Zugang zu dem elektronischen Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung. Die Stadtverordneten und die Ortsvorsteher(innen), die als sachkundige Bürger(innen) einem Ausschuss angehören, werden auf Wunsch einmalig von der Verwaltung mit einem mobilen Endgerät, wahlweise ein Notebook oder ein Convertible, ausgestattet, um an der papierlosen Ratsarbeit teilzunehmen. Für die Bereitstellung der entsprechenden Technik beteiligen sie sich, mit einem einmaligen Kostenbeitrag i. H. v. 250 Euro, der von den auszahlenden Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen einbehalten wird. Das gewählte Endgerät geht in ihr Eigentum über. Im Falle des Verzichts auf die Bereitstellung der Technik, wird für die Anschaffung eines privaten Endgerätes ein Zuschuss in Höhe von 450 Euro gewährt.

§ 17 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 27.06.2024 außer Kraft.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der VII. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 03.07.2026

Stadt Dülmen

Der Bürgermeister

gez.

Hövekamp